Satzung 18. Juni 2026

§ 1 NAME und SITZ

(1) Der Verein trägt den Namen "Förderverein KGS Fuldaer Straße". Er soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Düsseldorf eingetragen werden und führt sodann den Zusatz "e.V.".
(2) Vereinssitz ist Düsseldorf.

§ 2 ZWECK des VEREINS

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung und Jugendhilfe durch die ideelle und materielle Förderung des Lernens, Lehrens und Lebens an der KGS Fuldaer Straße. Dabei arbeitet der Verein eng mit den schulischen Mitwirkungsgremien zusammen.
(2) Der Satzungszweck soll insbesondere verwirklicht werden durch:
 - Ergänzung der Lernmittel und Anschaffung von Ausstattungsgegenständen, Material und Geräten, die den Bildungszielen und dem Wohl der Kinder dienen.
 - Gründung von Arbeitsgemeinschaften sowie Erfahrungsaustausch und Zusammenarbeit mit gesellschafts- und bildungspolitisch interessierten und engagierten Institutionen, Organisatoren und Personen.
 - Unterstützung und/oder Durchführung von Veranstaltungen, die das Leben der Schulgemeinde und die Beziehungen zum regionalen Umfeld der Schule fördern, z.B. Die Organisation von Schulfesten, des Sankt Martinsumzuges, Weihnachtsfeiern, Klassenfahrten und Ausflügen sowie kultureller oder musikalischer Veranstaltungen.
 - Förderung der Information und Kommunikation innerhalb der Schule und in der Öffentlichkeit.
(3) Der Verein kann sich zur Erreichung des Vereinszwecks geschulter Mitarbeiter bedienen.

§ 3 SELBSTLOSIGKEIT

(1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
(2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Vereinsmitteln.
(3) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anteil des Vereinsvermögens.
(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 GESCHÄFTSJAHR

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 MITGLIEDSCHAFT

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden.
(2) Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu stellen, der über den Antrag entscheidet.
(3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds.
(4) Der Austritt eines Mitglieds ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einbehaltung einer Frist von vier Wochen.

§ 6 AUSSCHLUSS

Der Vorstand kann ein Mitglied des Vereins wegen Verstoßes gegen Vereinsinteressen ausschließen. Dazu zählt auch die trotz 2 maliger Mahnung ausgebliebene Zahlung des Mitgliedsbeitrages. Gegen den Ausschluss kann innerhalb eines Monats Widerspruch beim Vorstand eingelegt werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

§ 7 MITGLIEDSBEITRÄGE

Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und werden jeweils im 1. Quartal eines Kalenderjahres im Voraus fällig. Über die Höhe des Mindestjahresbeitrags entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 8 ORGANE

(1) Vereinsorgane sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.
(2) Die Mitgliederversammlung kann für bestimmte Geschäfte besondere Vertreter bestellen.

§ 9 VORSTAND

(1) Der Vorstand besteht mindestens aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem 1. und 2. Kassierer und dem Schriftführer.
(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer eines Schuljahres gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis eine neue Wahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes.
(3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Jeweils 2 Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des §26 BGB.

§ 10 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

(1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich vom 1. Vorsitzenden unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 2 Wochen durch persönliche Einladung in Textform (z. B. mittels Brief, E-Mail oder elektronischer Messenger-Dienste) einzuberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen. Ferner sind die für die vorgesehenen Beschlüsse erforderlichen Unterlagen bereitzustellen.
(2) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

a) Festsetzung des Haushaltsplans für das kommende Geschäftsjahr,

b) Billigung des Rechenschaftsberichts des Vorstands und Entlastung des Vorstands,

c) Wahl des Vorstands,

d) Festsetzung der Höhe des Mindestmitgliedsbeitrags,

e) Beschlüsse über Satzungsänderung und Vereinsauflösung,

f) Beschlüsse über die Berufung eines Mitgliedes gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand.

(3) Die Mitgliederversammlung wählt 2 Kassenprüfer, die weder dem Vorstand angehören noch haupt- oder nebenamtliche Mitarbeiter des Vereins sein dürfen.
(4) Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 20% der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.
(5) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 11 WAHLEN UND ABSTIMMUNGEN

(1) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
(2) Satzungsänderungen sowie die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

§ 12 AUFLÖSUNG DES VEREINS

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die kath. Kirchengemeinde St. Nikolaus in Wersten, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.